
Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

**Ausführungsvorschriften zur Verordnung
zum Anspruch auf Testungen in Bezug
auf einen direkten Erregernachweis
des Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Testverordnung - TestV)
vom 14. Oktober 2020**

Bekanntmachung vom 13. November 2020

GPG Krisenstab

Telefon: 9028-2034 oder 9028-0, intern 928-2034

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 3 AZG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 GDG bestimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung:

1 - § 1 TestV - Anspruch

(1) § 1 TestV ermöglicht eine umfassendere Testung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 TestV auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Nach § 1 Absatz 1 TestV haben Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, einen Anspruch auf Testung. Der Anspruch umfasst das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme von Körpermaterial, die Diagnostik nach Bundesteststrategie, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

(2) Nach § 1 Absatz 2 TestV haben diesen Anspruch auch Personen, die nicht gesetzlich versichert sind.

2 - § 2 TestV - Testungen von Kontaktpersonen

Soweit der Anspruch nach § 2 TestV die Feststellung von Kontaktpersonen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst voraussetzt, nimmt diese Feststellung das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt vor, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GDG zum öffentlichen Gesundheitsdienst gehört. Bei Vorliegen besonderer Landesinteressen kann auch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GDG Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, diese Feststellung vornehmen.

3 - § 3 TestV - Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen

Soweit der Anspruch nach § 3 TestV die Feststellung einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in Einrichtungen oder Unternehmen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst voraussetzt, nimmt diese Feststellung das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt vor, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GDG zum öffentlichen Gesundheitsdienst gehört. Bei Vorliegen besonderer Landesinteressen kann auch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GDG Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, diese Feststellung vornehmen.

**4 - § 4 TestV - Testungen zur Verhütung der Verbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Zuständigkeit für die Verlangung von Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 4 TestV liegt bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GDG Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist.

5 - § 6 TestV - Leistungserbringung

Zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne des § 6 Absatz 3 TestV ist die für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GDG Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist.

6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ausführungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Ausführungsvorschriften zur Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Juli 2020 (RVO) außer Kraft. Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.